Checkliste für Veranstaltungen

Hinweise zum Verfahren der Antragstellung und Genhemigung entnehmen Sie bitte dem Leitfaden.

Angaben zu Einzelveranstaltungen / Erfassungsformular

Veranstaltungsbezeichnung:

Veranstaltungsort: Bezeichnung + Anschrift

Name des zuständigen Ordnungsamtes / zuständige Gemeindeverwaltung:

Veranstalter*in / Betreiber*in: Name, Anschrift, Telefon und E-Mail

Beginn / Ende der Veranstaltung: Datum + Uhrzeit

Größe des Veranstaltungsortes: ca. m^2

Anzahl Ausstellende / Stände:

Reisegewerbekarteninhaber*in: JA/NEIN

Art und Anzahl der sanitären Anlagen:

Besucherzahl: zeitgleich maximale Anzahl: _ _ _ _ _

□	< 500 Personen
□	500-2000 Personen
□	> 2000 Personen
□	> 10.000 Personen

Hinweis: Das Setzen der jeweiligen Kreuze oder das grundsätzliche Beteiligungserfordernis einiger Stellen laut Checkliste bedingt eine Beteiligung der jeweiligen Fachdienste. In diesem Fall ziehen Sie bitte den Leitfaden heran, um zu erfahren, welche Anforderungen an die Aussagekraft Ihres Antrages bestehen.

1. **Fachdienst 32.30: Wasser – Boden – Abfall**

		Sachgebiet			
ja	Begebenheiten	Abfall	Ab-wasser	Grund-wasser / Boden-schutz	Oberflächen-gewässer
□	Motorsportveranstaltungen	X		X	
□	Veranstaltungen mit erhöhtem Abfallaufkommen bzw. gefährlichem Abfall	X			
□	Verwendung von Recyclingmaterial für Baustraßen für Erhöhung der Tragfähigkeit (z.B. Bühnenaufbau)	X			
□	Mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtungsmöglichkeiten für Besucher	X			
□	Geplante Grundwasserentnahme zur Brauch- oder Trinkwasserversorgung			X	
□	Bodenumlagerungen (z.B. Abschieben von Oberboden) bzw. Bodenanlieferung			X	

□	Veranstaltungen außerhalb zentraler Schmutzwasserkanalisation (Außenbereich)		X		
□	Oberflächengewässer im Veranstaltungsbereich (inkl. Parkplätze), die nicht eingezäunt sind				X

2. Fachdienst 38.00:
Feuerwehrwesen, Zivil- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst

Ab folgender Besucherzahl (gleichzeitig anwesend) soll der der FD Feuerwehrwesen, Zivil- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst beteiligt werden:

ja	Begebenheiten
□	Indoorveranstaltungen ab 10.000
□	Outdoorveranstaltungen ab 12.000

3. Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein (RKiSH):
Der RKiSH ist immer zu beteiligen.

4. Fachdienst 63.40: Sachgebiet Bauaufsicht - Brandschutz
Der Brandschutz muss immer beteiligt werden.

5. Fachdienst 39.10 – Lebensmittel und Bedarfsgegenstände

ja	Begebenheiten
□	Verkaufsanhänger oder Verkaufsstand vorhanden
□	Lebensmittel werden in temporär aufgestellten Container, Zelten, umfunktionierten Räumen oder ähnlichem gelagert, portioniert, produziert oder abgegeben
Die Lebensmittelüberwachung bittet in diesen Fällen frühzeitig, mindestens 2 Wochen vor der geplanten Veranstaltung, zu informieren.	

6. Fachdienst 36.00 – Verkehrsordnung

ja	Begebenheiten
□	Es handelt sich um eine große Veranstaltung über mindestens zwei Amtsbereiche

7. Fachdienst 66.00 – Kreisstraßen, Radwege, Brücken

ja	Begebenheiten
□	Die Veranstaltungsfläche hat Zu- und Abfahrten an einer Kreissstraße.
□	Wesentliche Teile des veranstaltungsbedingten Verkehrs (einschließlich Verkehrsumleitungen) führen über Kreisstraßen.

8. Fachdienst 53.30: Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz

ja	Begebenheiten
□	Bei eigens für die Veranstaltung errichtete Trinkwasserversorgung (unabhängig von der Leitungslänge)
□	Angebot des Tätowierens/Piercens auf/während der Veranstaltung
□	Duschmöglichkeiten werden zur Verfügung gestellt (eigens für die Veranstaltung errichtet) z.B. Duschcontainer, Duschanhänger u. ä.
□	Bereitstellung von Badebeckenwasser (eigens für die Veranstaltung errichtet) z.B. Pool, Wasserspiele, Planschbecken, Whirlpool u. ä.
□	Veranstaltungen auf denen Tätigkeiten ausgeübt/angeboten oder Geräte, Werkzeuge oder Gegenstände eingesetzt werden, die bei ihrer bestimmungsmäßigen Anwendung am Menschen Verletzungen der Haut oder Schleimhaut verursachen können.
□	Tätigkeiten im Frisörhandwerk, in der Kosmetik und Zahnkosmetik, Fußpflege und Podologie, Tätowieren, Piercen, Ohrlochstechen oder andere Tätigkeiten, bei denen die Körperoberfläche verletzt wird.

9. Fachdienst 63.40: Sachgebiet Bauaufsicht – Fliegende Bauten

Fahrgeschäfte, Belustigungsgeschäfte etc.

ja	Begebenheiten
□	Fliegende Bauten mit einer Höhe ab 5 m, die dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden.
□	Fliegende Bauten mit einer Höhe ab 5 m, die für Kinder betrieben werden.
□	Fliegende Bauten, die für Kinder betrieben werden und schneller als 1 m/s (3 km/h) sind.

Bühnen

ja	Begebenheiten
□	Bühnen, die fliegende Bauten sind, einschl. Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe ab 5 m.
□	Bühnen, die fliegende Bauten sind, einschl. Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Grundfläche von mehr als 100 m^2.
□	Bühnen, die fliegende Bauten sind, einschl. Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Fußbodenhöhe von mehr als 1,50 m.

Zelte

ja	Begebenheiten
□	Erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche von mehr als 75 m^2.
□	Es werden mehrere kleinere Zelte zusammengestellt und die Gesamtfläche überschreitet 75 m^2. (Hierfür ist ein Prüfbuch notwendig).

Aufblasbare Spielgeräte

ja	Begebenheiten
□	Aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von mehr als 5 m.
□	Aufblasbare Spielgeräte mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum nächsten Ausgang mehr als 3 m beträgt.
□	Aufblasbare Spielgeräte mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum nächsten Ausgang mehr als 10 m beträgt, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird.

Bungee-Trampolin-Anlagen

ja	Begebenheiten
□	Bungee-Trampolin-Anlagen; sofern deren Aufhängepunkt am Mast über 5 m liegt.
□	Bungee-Trampolin-Anlagen, wenn die erreichbare Sprunghöhe 5 m überschreitet.

10. Fachdienst 67.00: Naturschutz und Landschaftspflege

Die Untere Naturschutzbehörde ist mit nachfolgenden Ausnahmen immer zu beteiligen:

nein	Begebenheiten
□	vollversiegelte Flächen oder Sportplätze
und	
□	wenn keine gegenüber dem Regelbetrieb wesentlich veränderte Beleuchtungsführung geplant ist
□	wenn zu Knicks ein Abstand von mindestens 3 m eingehalten und diese vor direkter Beleuchtung oder weiteren Beeinträchtigungen, z. B. durch Zäune, geschützt werden
□	wenn keine Abgrabungen bzw. Aufschüttungen von mehr als 30 m^3 oder 1.000 m^2 Fläche vorgenommen werden – auch lediglich zeitlich befristet
Im Zweifel erteilt die Untere Naturschutzbehörde gerne Auskunft.	